

- Frankfurt am Main +49 69 971 231-0  
[frankfurt@sk-berater.com](mailto:frankfurt@sk-berater.com)
- Dresden +49 351 254 77-0  
[dresden@sk-berater.com](mailto:dresden@sk-berater.com)

## Einreichung einer Einkommensteuererklärung unmittelbar vor Ablauf der Festsetzungsfrist

Autorin: Rechtsanwältin, Steuerberaterin [Mona-Larissa Staud](#)

Unter dem Motto „Der Laie staunt, der Fachmann wundert sich“ könnte das Urteil des Bundesfinanzamts (BFH) vom 28.07.2021, Aktenzeichen X R 35/20 stehen. Jedoch ist die Begründung des BFH für den Steuerberater nachvollziehbar, warum das Finanzamt keinen Einkommensteuerbescheid erlassen hat, obwohl der Steuerpflichtige es gerne gewollt hätte.

Im Fall der sogenannten Antragsveranlagung beträgt die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer vier Jahre. Im Fall der sogenannten Pflichtveranlagung kommt es darauf an, ob der Einkommensteuerbescheid den Bereich Finanzamt innerhalb der Festsetzungsfrist von sieben Jahren verlassen hat.

### Vorab

Vorab kurz die Unterscheidung zwischen Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung. Während für den Steuerpflichtigen im Rahmen der Pflichtveranlagung eine gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung einer Einkommensteuererklärung besteht, liegt der Antragsveranlagung eine freiwillige Steuererklärung zugrunde.

Bei beiden ist Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen haben. Für die Antragsveranlagung reicht das schon. Die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung lohnt sich vor allem, wenn die individuellen Ausgaben, die in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können, höher sind als die pauschalen Sätze, die das Finanzamt berücksichtigt. Dies betrifft zum Beispiel Werbungskosten, Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen, außergewöhnliche Belastungen oder Spenden.

Eine Pflichtveranlagung ist vom Finanzamt durchzuführen, wenn die Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen, mehr als 410 Euro beträgt oder wenn der Steuerpflichtige von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat.

Als Festsetzungsfrist bezeichnet man die Frist, nach deren Ablauf eine Steuerfestsetzung, ihre Aufhebung oder Änderung nicht mehr zulässig ist. Für Änderungen gibt es Ausnahmen.

### Sachverhalt

Im vorliegenden Fall hatte der Steuerpflichtige am 30.12.2019 für sich und seine mittlerweile verstorbene Ehefrau die Einkommensteuererklärung 2012 beim Finanzamt eingereicht und in einem Begleitschreiben die Durchführung der Einkommensteuerveranlagung beantragt. Er hatte im Wesentlichen folgende Einkünfte erklärt.

- Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Höhe von 80.430 EUR, von denen ein Lohnsteuerabzug vorgenommen worden war
- Kapitalerträge in Höhe von 4.417 EUR, die vollumfänglich dem abgeltenden Kapitalertragssteuerabzug (25 %) unterlagen
- sonstige Einkünfte in Form von Rentenzahlungen in Höhe von 2.602 EUR, auf welche ein steuerpflichtiger Teil abzüglich Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 1.563 EUR entfiel
- Verlust aus Gewerbebetrieb aus dem Betreiben einer Photovoltaik-Anlage in Höhe von 3.678 EUR; diesen änderte er später auf nur 163 EUR

Der Steuerpflichtige vertrat die Auffassung, dass die Summe seiner einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen, die Grenze von 410 EUR für eine Pflichtveranlagung überschritten habe und das Finanzamt deswegen einen Einkommensteuerbescheid erlassen müsse. Er erhoffte sich u.a., dass die Kapitalerträge im Rahmen der Günstigerprüfung dem (niedrigeren) Regelsteuersatz unterworfen würden.

Das Finanzamt lehnte mit Bescheid vom 21.01.2020 die Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2012 mit der Begründung ab, es sei bereits Festsetzungsverjährung eingetreten. Hiergegen wandte sich der Steuerpflichtige mit seiner Klage.

### Entscheidung des BFH

Der BFH urteilt, dass das Finanzamt im vorliegenden Fall keinen Einkommensteuerbescheid mehr erlassen musste bzw. konnte. Es sei nämlich die Festsetzungsfrist, innerhalb derer die Festsetzung der Einkommensteuer mittels Einkommensteuerbescheid erfolgen darf, abgelaufen und zwar sowohl bei Annahme einer Antragsveranlagung als auch bei Annahme einer Pflichtveranlagung. Deswegen musste der BFH auch nicht prüfen, welche Veranlagungsart im konkreten Fall vorliegt.

Für die Antragsveranlagung (nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben) gilt nämlich folgende Festsetzungsfrist. Die Festsetzungsfrist beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt laut Gesetz mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist. Die Festsetzungsfrist hätte dann mit Ablauf des Kalenderjahres begonnen, in dem die Einkommensteuer 2012 entstanden ist, also mit Ablauf des 31.12.2012. Die vierjährige Festsetzungsfrist endete spätestens am 31.12.2016.

Für die Pflichtveranlagung („Überschreiten den 410-Euro-Grenze“) gilt ebenfalls die Festsetzungsfrist von vier Jahren. Hinzu tritt eine dreijährige Anlaufhemmung. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist. Die Festsetzungsfrist ist laut Gesetz gewahrt, wenn vor Ablauf der Festsetzungsfrist der Steuerbescheid den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat. Die Einkommensteuer 2012 war mit Ablauf des Veranlagungszeitraums 2012 entstanden (siehe oben). Der Steuerpflichtige hatte aber innerhalb der dreijährigen Anlaufhemmung keine Steuererklärung eingereicht. Die Festsetzungsfrist begann daher unter Berücksichtigung der dreijährigen Anlaufhemmung mit Ablauf des 31.12.2015. Die vierjährige Festsetzungsfrist endete dann am 31.12.2019. Der Steuerpflichtige hatte seine Einkommensteuererklärung zwar einen Tag vor Ablauf der Frist, nämlich am 30.12.2019 beim Finanzamt eingereicht. Zur Wahrung der Frist hätte aber der Einkommensteuerbescheid bis zum 31.12.2019 den Bereich des Finanzamts verlassen müssen. Dies ist nicht geschehen und somit die Festsetzungsfrist abgelaufen. Der BFH führt dazu aus, dass nach Treu und Glauben nicht erwartet werden kann, dass der Steuerbescheid noch innerhalb der Festsetzungsfrist den Bereich des Finanzamts verlässt, wenn die Steuererklärung erst einen Tag vor Ablauf der Festsetzungsfrist beim Finanzamt eingereicht wird.

Daher: prüfen Sie rechtzeitig, gegebenenfalls mit Ihrem Steuerberater, wann Sie Ihre Einkommensteuererklärung spätestens dem Finanzamt übermitteln sollten, wenn Sie mit einer Steuererstattung rechnen.

Das Urteil des BFH vom 28.07.2021, Aktenzeichen X R 35/20 ist auf der Internetseite des BfH abzurufen unter:

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202150181/>

Haben Sie hierzu Fragen und wünschen Sie sich einen Gesprächspartner zu diesem Thema, sind wir gerne für Sie da. Bitte senden Sie uns Ihr Anliegen per Mail oder rufen Sie uns an.

**Mona-Larissa Staud**

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

